

# Rundmachung.

Mit Verordnung des k. f. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Februar 1916, B. Z. 285/3, L. G. u. B. Bl. Nr. 13, wurde angeordnet, daß vom 20. Februar 1916 an

## zweiwöchentliche Brot- und Mehlfarten

ausgegeben werden, und wurden mehrere neue Bestimmungen über das Recht zum Bezuge dieser Karten getroffen. In Durchführung dieser Verordnung wird nachstehendes kundgemacht.

Die neue Brot- und Mehlfarte ist ein Ausweis über den Verbrauch von Brot und Mehl für zwei Wochen und enthält daher Abschnitte für eine vierzehntägige Verbrauchsmenge. Sie gelangt in fünffacher Art zur Verwendung, und zwar:

1. Als **vollste Karte** bestehend aus dem Stamme, dem linken Teile zu 28 Abschnitten für je 70 g Brot und aus dem rechten Teile zu 8 Abschnitten für je 70 g Brot und 20 Abschnitten für je 70 g Brot oder 50 g Mehl.
2. Als **geminderte Karte** bestehend aus dem Stamme, dem linken Teile zu 28 Abschnitten für je 70 g Brot und aus der inneren Hälfte des rechten Teiles zu 8 Abschnitten für je 70 g Brot und 6 Abschnitten für je 70 g Brot oder 50 g Mehl.
3. Als **Zusatzkarte für Schwerarbeiter** bestehend aus dem Stamme und dem rechten Teile zu 8 Abschnitten für je 70 g Brot und 20 Abschnitten für je 70 g Brot oder 50 g Mehl.
4. Als **Broffarte ohne Mehlabtschnitte**, sogenannte **Junggefellarten**, bestehend aus zwei Stämmen und zwei linken Teilen zu je 28 Abschnitten für je 70 g Brot.
5. Als **Störbroffarte** bestehend aus zwei Stämmen und zwei rechten Teilen zu je 8 Abschnitten für je 70 g Brot und je 20 Abschnitten für je 70 g Brot oder 50 g Mehl.

Da die zur Ermittlung der zulässigen Verbrauchsmenge erforderlichen näheren Bestimmungen noch nicht erlassen sind, werden vorläufig die **vollen und geminderten Karten** noch unter den bisherigen Bedingungen ausgegeben.

**Broffarten ohne Mehlabtschnitte**, sogenannte **Junggefellarten**, erhalten alle Personen, die sich in der Regel nicht in ihrem eigenen oder fremden Haushalte, sondern in Gast- und Schankenerbedrieben, Volksküchen und dergleichen verpflegen, **wenn sie nicht zu den körperlich schwer arbeitenden Personen gehören**. Diese Personen, welche auf Grund der mit hieranfänger Rundmachung vom 3. Februar 1916, B. Z. 104/1916, angeordneten Anmeldung bei den Brot- und Mehlfartkommissionen in Vormerkung sind und in Zukunft auf Grund vollständiger Meldungen in Vormerkung zu nehmen sein werden, erhalten statt der vollen Broffarte die bei Punkt 4 angegeben zwei Kartenteile. Die mit Zusatzkarten für Schwerarbeiter versehenen Personen werden wie bisher behandelt, auch wenn sonst die Bedingungen für die Junggefellarten zutreffen sollten.

**Störbroffarten:** Haushaltungsvorfälle, welche sich bei den Brot- und Mehlfartkommissionen melden und dort den Beweis erbringen, daß sie nach den bisherigen **Gepflogenheiten** das für den eigenen Hausbedarf erforderliche Brot selbst backen oder nach Maßgabe einer gemäß der Ministerialverordnung vom 7. Jänner 1916, R. G. Bl. Nr. 11, im Namen der k. f. u. d. St. Stadtkontrolle erteilten Ausnahmsbewilligung des magistratischen Bezirksamtes das Ausbacken des Brotteiges durch einen Bäcker veranlassen, erhalten, wenn sie dergest im Bezuge der vollen Broffarte stehen, für sich und alle von ihnen verpflegten Hausgenossen statt vollen Broffarten für jede Person die bei Punkt 5 angegebenen zwei Kartenteile. Sofern und inselange diese Personen nicht den Anspruch auf die Ausfolgung der vollen Broffarte besitzen, erhalten sie gar keine Broffarte.

Die **Gewerbetreibenden**, welche Mehl und Brot gegen Entgelt abgeben, haben die von den Käufern erhaltenen Broffartenabschnitte der zweiwöchentlichen Broffarten, ferner die vom 20. Februar an abgenommenen amtlichen Bezugsanweisungen und die Bezugsbefähigungen der Viebenerkäufer, jedesmal am Montag nach Ablauf der Gültigkeit der Broffarte, also nicht mehr wöchentlich, sondern immer nach 14 Tagen bei der zuständigen Brot- und Mehlfartkommission in der bisher vorgeschriebenen Art abzugeben. Die allenfalls von den Kunden abgenommenen Kartenteile dürfen **nicht abgegeben werden, sondern sind vor der Verpachtung der Abschnitte abzutrennen**.

Zur Vermeidung von Zweifeln über den Vorgang während des Überganges von der einwöchentlichen zur zweiwöchentlichen Broffarte wird aufmerksam gemacht, daß am **Montag, den 14. Februar** und am **Montag, den 21. Februar** nach Abschnitte der einwöchentlichen Broffarte, und zwar jener der 44. bzw. 45. Broffartenwoche abzugeben sind. Die **vierzehntägige Abgabe** findet daher das erste Mal am **Montag, den 6. März** statt.

Die **zweiwöchentlichen Broffarten** werden jedesmal für **sechs Wochen** ausgegeben werden, also am **19. Februar, 1. April u. i. w.**

Infolgedessen sind auch die **Haushälften immer nach sechs Wochen**, und zwar jedesmal eine Woche vor der Ausgabe der Broffarten bei der zuständigen Brot- und Mehlfartkommission abzugeben.

Die **nächste Haushälftenabgabe** findet mit Rücksicht auf den Umstand, daß am 25. März ein Feiertag ist, am **Freitag, den 24. März** statt, die folgende am **Zamstag, den 6. Mai** u. i. w.

Wer eine im Sinne dieser Rundmachung von ihm geforderte Ausfuhr verweigert oder unrichtig erteilt oder den Bestimmungen derselben in einer anderen Weise zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, gemäß § 6 der Verordnung des k. f. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Februar 1916, B. Z. 285/3, mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu 3 Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz,

am 10. Februar 1916.